

GYMNASIUM ZUSESTRASSE

Zusestraße 47 – 50859 Köln

Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch

Beschlossen in der Schulkonferenz am 05.06. 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung & Zielsetzung	3
2. Rechtlicher Rahmen	3
3. Prävention	4
3.1 Risikoanalyse.....	4
3.2 Potentialanalyse.....	4
3.3 Personalverantwortung	4
3.4 Prävention und Präventionsangebote	6
3.5 Aus- und Fortbildung.....	6
3.6 Verhaltensleitfaden	7
3.7 Partizipation	7
4. Beratung und Intervention	8
4.1 Beratung und schulische Ansprechpersonen	8
4.2 Anonyme außerschulische Beratung.....	9
4.3 Interventionspläne.....	10
4.4 Rehabilitation	11
4.4.1 Rehabilitation von Lehrer:innen und Mitarbeitenden	11
4.4.2 Rehabilitation von Schüler:innen	12
4.4.3 Dokumentation des Rehabilitationsprozesses	13
5. Kooperation und Vernetzung	13
6. Revision und kontinuierliche Fortschreibung.....	14
Anhang.....	14

1. Einleitung & Zielsetzung

Alle Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz, Wertschätzung und ganzheitliche Förderung – insbesondere an einem Ort, an dem sie einen Großteil ihrer Zeit verbringen: der Schule.

Das Ziel unserer Schule ist es daher, ein Ort zu sein, an dem sich alle Kinder und Jugendlichen sicher, angenommen und geschützt fühlen. Wir verstehen Schule als Schutz- und Kompetenzraum, in dem die Rechte von Kindern und Jugendlichen geachtet und gestärkt werden. In diesem Lebensraum sollen Schüler:innen ebenso wie Mitarbeiter:innen frei von Angst vor Missbrauch, Übergriffen oder Gewalt leben und lernen können.

Vor diesem Hintergrund wurde dieses Schutzkonzept entwickelt, um den Lebensraum Schule aktiv als sicheren Ort zu gestalten. Es soll eine klare Haltung innerhalb unseres Teams fördern und Orientierung für konkretes Handeln bieten – insbesondere im Hinblick auf Prävention, Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt. Durch die Definition eines verbindlichen Handlungsrahmens wird systematisches und verantwortungsbewusstes Vorgehen ermöglicht. Gleichzeitig bleibt das Konzept lebendig: Es wird regelmäßig evaluiert, weiterentwickelt und in der Schulpraxis verankert.

Ein weiteres zentrales Anliegen ist es, die Handlungssicherheit aller Mitarbeiter:innen im Umgang mit Verdachtsfällen und konkreten Situationen sexualisierter Gewalt zu erhöhen. So möchten wir eine Kultur des Hinschauens und der Achtsamkeit fördern – für eine Schule, die Schutz bietet und gleichzeitig die Persönlichkeitsentwicklung aller Beteiligten stärkt.

2. Rechtlicher Rahmen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und sexuellem Missbrauch in Schule und ihrem Umfeld ist durch verschiedene Gesetze geregelt.

So fordert das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) Lehrer:innen zum Handeln auf, sofern gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen:

„Werden [...] Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. [...]“ KKG §4 (1)

Das Schulgesetz NRW konkretisiert diese Aufforderung, indem es Schulen in NRW verpflichtet, ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch von Schüler:innen zu erstellen:

„Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.“ Schulgesetz §42 (6)

Das hier vorliegende Schutzkonzept ist auf dieser Grundlage entstanden.

3. Prävention

3.1 Risikoanalyse

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf einer differenzierten Risikoanalyse. Alle Gruppen der Schulgemeinschaft – Lehrer:innen, Mitarbeitende, Eltern und Schüler:innen – haben mit individuell gestalteten Risikoanalysen die Grundlage für die darauf aufbauenden Bausteine – insbesondere die Prävention – gelegt.

Die Risikoanalyse wurde von folgenden Fragen geleitet:

- Welche Anlässe und Situationen lassen es zu, sich gegenüber Mitgliedern der Schulgemeinschaft – insbesondere Schüler:innen – grenzüberschreitend zu verhalten?
- Welche baulichen Gegebenheiten bieten Gelegenheiten, sich gegenüber Mitgliedern der Schulgemeinschaft – insbesondere Schüler:innen – grenzüberschreitend zu verhalten?
- Welche personellen Konstellationen können Gefahren bergen?
- Wie kommunizieren die Mitglieder der Schulgemeinschaft untereinander?
- Welche Ansprechpartner:innen sind – insbesondere den Schüler:innen – bereits bekannt?

Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind im Anhang des Schutzkonzeptes dokumentiert.

3.2 Potentialanalyse

Ergänzend zur Risikoanalyse hat die Schule die vorhandenen und möglichen Potentiale zum Schutz der Mitglieder der Schulgemeinschaft analysiert. Die Ergebnisse der Potentialanalyse wurden dokumentiert (siehe Anhang) und sind in die weitere Entwicklung der verschiedenen Teile des Schutzkonzeptes eingeflossen.

3.3 Personalverantwortung

Die Personalverantwortung liegt bei der Schulleiterin. So ist die Schulleiterin die Dienstvorgesetzte der Lehrer:innen der Schule (§1 ZustVO Schule NRW vom 23.08.2018). In dieser Funktion arbeitet sie eng mit der Bezirksregierung Köln, Dezernat 47, als dienstvorgesetzter Stelle zusammen (§2 ZustVO Schule NRW). Zudem ist die Schulleiterin weisungsbefugt gegenüber den städtischen Mitarbeitenden im Dienst an unserer Schule (Hausmeister, Sekretärin) sowie für die pädagogischen Mitarbeitenden des Ganztagsträgers.

Die Auswahl und Führung neben- und ehrenamtlicher Mitarbeitender – z.B. AG-Leitende im Ganztag – erfolgt durch die damit von der Schulleitung beauftragten Mitarbeitenden des Ganztagsträgers.

a) Persönliche Eignung

Neben der fachlichen Qualifikation ist die persönliche Eignung der Lehrer:innen

und Mitarbeitenden eine wesentliche Voraussetzung für eine angemessene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Raum Schule. Daher achtet die Schulleitung bereits im Bewerbungsverfahren auf die Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin. Das kann u.a. erfolgen, indem das Thema Prävention Teil des Bewerbungsgesprächs ist.

Die Auswahl der weiteren Mitarbeitenden in der Schule erfolgt durch den jeweiligen Anstellungsträger (Stadt Köln, Caterer, Ganztagsträger). Der jeweilige Träger stellt sicher, dass nur geeignete Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden.

Der Ganztagsträger stellt sicher, dass nur geeignete neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Ganztags eingesetzt werden.

b) Erweitertes Führungszeugnis

Bewerber:innen für den Schuldienst müssen während des Einstellungsverfahrens der Bezirksregierung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Hierdurch wird ausgeschlossen, dass einschlägig vorbestrafte Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an unserer Schule eingesetzt werden.

Die weiteren Mitarbeitenden der Schule legen während ihres Einstellungsverfahrens ihrem jeweiligen Anstellungsträger (Stadt Köln, Caterer, Ganztagsträger) ein erweitertes Führungszeugnis vor. Der jeweilige Träger stellt sicher, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an unserer Schule eingesetzt werden.

Der Ganztagsträger fordert von den neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Ganztags ein erweitertes Führungszeugnis ein, bevor diese ihre Arbeit in der Schule aufnehmen. Der Ganztagsträger stellt sicher, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Ganztags eingesetzt werden.

c) Sensibilisierung

Die Schulleitung sorgt dafür, dass die Lehrer:innen und in der Schule tätigen Mitarbeitenden für das Thema Prävention sensibilisiert sind. So wird neuen Lehrer:innen und Mitarbeitenden vor Dienstbeginn das Schutzkonzept ausgehändigt. Die Schulleitung hält das Thema Prävention in Dienstbesprechungen und Lehrer:innen-Konferenzen sichtbar. Über die jährlichen Revisionen des Schutzkonzeptes (siehe unten) bleibt das Thema Prävention im Bewusstsein der Lehrer:innen und Mitarbeitenden präsent.

d) Verpflichtungserklärung

Alle Lehrer:innen und in der Schule tätigen Mitarbeitenden unterzeichnen eine Verpflichtungserklärung, sich an den Verhaltensleitfaden für Lehrer:innen und Mitarbeitende zu halten (siehe Anhang). Die Verpflichtungserklärung wird in die Personalunterlagen aufgenommen.

e) Intervention und Rehabilitation

Die Schulleitung sorgt für transparente Strukturen und Prozessabläufe. Auf diese Weise bietet sie einen verlässlichen Rahmen für den Schutz der Mitglieder der Schulgemeinschaft. Im Verdachtsfall berät die Schulleitung die Beteiligten, sie führt eingeleitete Interventionsverfahren durch (siehe unten) und sorgt falls nötig für die Rehabilitation der Mitarbeitenden (siehe unten).

3.4 Prävention und Präventionsangebote

Um Risiken frühzeitig zu erkennen, Schutzfaktoren zu stärken und Strukturen zu schaffen, die Grenzverletzungen, Übergriffen und sexualisierter Gewalt entgegenwirken, ist eine strukturierte Prävention von größter Bedeutung. Dabei verfolgen wir einen ganzheitlichen Ansatz: Neben der Sensibilisierung und Qualifizierung unseres Kollegiums legen wir besonderen Wert auf die Stärkung der Kinder und Jugendlichen selbst.

Durch altersgerechte Aufklärung und Sensibilisierung für grenzüberschreitendes Verhalten, die Förderung von Selbstbewusstsein sowie klare Regeln im Umgang miteinander lernen die Schüler:innen, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und die der anderen zu respektieren. Sie lernen ihre Rechte kennen, üben „nein“ zu sagen und Gefahrensituationen zu erkennen. Sie erfahren, dass sie ernst genommen werden, ein Recht auf Hilfe haben und an wen sie sich im Bedarfsfall vertrauensvoll hinwenden können. Ein wesentlicher Bestandteil unserer Präventionsarbeit ist zudem die Etablierung einer Schulkultur des Respekts, der Offenheit und der Achtsamkeit. Diese zeigt sich in der Gestaltung des schulischen Alltags ebenso wie in der Kommunikation, in transparenten Strukturen und in einem klaren Bekenntnis zu Schutz und Beteiligung.

Dies erreichen wir unter anderem durch:

- Die Stärkung der Bindung zwischen Lehrer:innen und Schüler:innen durch das Klassenlehrer:innen- und Fachlehrer:innen-Konzept, welches vorsieht, dass Klassen- und Fachlehrer:innen von der 5. bis zur 10. Klassen nach Möglichkeit nicht wechseln.
- Konkrete und verbindliche Präventionsmodule in der Klassenlehrer:innenzeit (KLZ) 5. bis 7. Klasse, die in das KLZ-Curriculum verankert sind.
- Curriculare Anbindung an den Biologieunterricht in den Jahrgangsstufen 6 und 8 durch die Fachlehrkräfte und außerschulisches Fachpersonal
- Module zum sicheren Umgang mit digitalen Medien im Rahmen des Medienführerscheins
- Informierende und sensibilisierende Elternarbeit, z.B. im Rahmen des Elternforums

Prävention ist für uns keine einmalige Maßnahme, sondern ein fortlaufender Prozess. Sie lebt vom Engagement aller Beteiligten – Schüler:innen, pädagogischem Personal, Eltern sowie weiteren schulischen und außerschulischen Akteuren – und ist fest in unserem Schulalltag verankert.

3.5 Aus- und Fortbildung

Die Schulleitung stellt sicher, dass alle Lehrer:innen und Mitarbeitenden ausreichend über grenzverletzendes Handeln und sexualisierte Gewalt an Schutzbefohlenen informiert, sensibilisiert sowie angemessen präventiv fortgebildet werden.

Um dies zu erreichen, durchlaufen alle Lehrer:innen und Mitarbeitenden zu Beginn ihrer Dienstzeit an unserer Schule eine grundlegende Fortbildung wie z.B. die Online-Fortbildung „Was ist los mit Jaron“.

Darauf aufbauend ermöglicht die Schulleitung den Lehrer:innen und Mitarbeitenden an weiterführenden Fortbildungen teilzunehmen, die sich mit speziellen Herausforderungen im Themenfeld beschäftigen und zu einer besseren Analyse, Prävention und Intervention beitragen.

Um eine Professionalisierung der schulischen Prävention zu gewährleisten, bietet die Schule den Lehrer:innen und Mitarbeitenden an, eine aufbauende Qualifikation zur Präventionsfachkraft zu erwerben. Die Schulleitung stellt sicher, dass mindestens ein:e Lehrer:in oder Mitarbeiter:in diese Qualifikation erworben hat und als Präventionsfachkraft der Schule benannt ist.

3.6 Verhaltensleitfaden

Die Schule hat Verhaltenskodizes für die verschiedenen Gruppen der Schulgemeinschaft erstellt:

- Lehrer:innen und Mitarbeitende in der Schule
- Schüler:innen

Die jeweiligen Leitfäden beschreiben Richtlinien für das Verhalten der Mitglieder der Schulgemeinschaft im Schulalltag zum Schutz aller Mitglieder vor Gewalt und sexuellem Missbrauch. Die Leitfäden sind in den jeweiligen Gremien – Lehrer:innenkonferenz, Schülervertretung und Elternpflegschaft – diskutiert und von der Schulkonferenz beschlossen worden. Schüler:innen, Lehrer:innen und Mitarbeitende verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur Einhaltung der Richtlinien im Schulalltag.

Die verschiedenen Kodizes sind im Anhang des Schutzkonzeptes dokumentiert.

3.7 Partizipation

Partizipation ist ein grundlegendes Prinzip für die Entwicklung und Umsetzung eines wirksamen Schutzkonzepts in der Schule. Sie stärkt die Selbstwirksamkeit aller Beteiligten und fördert eine Kultur der Achtsamkeit und des gegenseitigen Respekts.

Beteiligung von Schüler*innen

Schüler:innen sind *Expertinnen* in eigener Sache. Ihre Perspektiven und Erfahrungen sind unverzichtbar für die Identifikation von Risiken und die Entwicklung präventiver Maßnahmen. Durch die Einbindung in Gremien wie Klassensprecher*innenversammlungen und Schülerparlamente wird ihre Mitbestimmung gefördert.

Einbindung der Eltern

Eltern spielen eine entscheidende Rolle im Schutzprozess. Ihre Einbindung in die Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzepts ist essenziell. Durch transparente Kommunikation, Informationsveranstaltungen und die Beteiligung an schulischen Gremien wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit gefördert.

Mitwirkung der Lehrkräfte

Lehrkräfte tragen maßgeblich zur Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts bei. Ihre aktive Beteiligung in schulischen Arbeitsgruppen, Fortbildungen und Entscheidungsprozessen sichert die Verankerung des Schutzgedankens im Schulalltag. Eine offene Kommunikationskultur und regelmäßiger Austausch fördern das gemeinsame Verständnis und die Umsetzung präventiver Maßnahmen.

Die systematische Beteiligung aller Akteur:innen – Schüler:innen, Eltern und Lehrkräfte – ist unerlässlich für die Wirksamkeit des Schutzkonzepts. Sie schafft Vertrauen, fördert die Identifikation mit den vereinbarten Maßnahmen und trägt zu einer sicheren und unterstützenden Lernumgebung bei.

4. Beratung und Intervention

Trotz aller sensibilisierenden und präventiven Bemühungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Mitglieder der Schulgemeinschaft Ziel grenzverletzenden oder übergriffigen Verhaltens werden oder ein solcher Verdacht entsteht.

Den Mitgliedern der Schulgemeinschaft stehen in solchen Fällen verschiedene interne und externe Ansprechpartner:innen zur Verfügung.

Zudem regeln die im Rahmen dieses Konzeptes erstellten Interventionspläne (siehe Anhang) das Vorgehen bei einem Verdacht oder einer Offenlegung, dass ein Mitglied der Schulgemeinschaft grenzverletzendes Verhalten oder sexualisierte Gewalt erlebt hat.

Grundsätzlich gilt, dass es zum Schutz potentieller Opfer und eventuell zu Unrecht beschuldigter Personen größter Diskretion im Umgang mit Informationen bedarf, an die sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft halten sollten.

4.1 Beratung und schulische Ansprechpersonen

Für Schüler:innen, Lehrer:innen und Eltern, die sich von Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauch betroffen fühlen oder Anhaltspunkte für eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder Missbrauch anderer Mitglieder der Schulgemeinschaft haben, stehen verschiedene Ansprechpartner:innen in der Schulgemeinschaft zur Verfügung, an die sie sich auch anonym wenden können.

Grundsätzlich gilt, dass sich ein Mitglied der Schulgemeinschaft an jede Person wenden kann, der er oder sie vertraut – unabhängig von deren Funktion oder Rolle.

Als schulische Ansprechpartner:innen stehen insbesondere zur Verfügung:

a. Ansprechpartner:innen für Schüler:innen

- Eltern
- andere Schüler:innen
- Klassenlehrer:innen
- Mitarbeitende im Ganzttag
- SV-Lehrer:in
- Beratungslehrkraft/Präventionsfachkraft
- Schulleitung
- jede weitere Person, der du vertraust

b. Ansprechpartner:innen für Eltern

- Klassenlehrer:innen
- Präventionsfachkraft
- Schulleitung

c. Ansprechpartner:innen für Lehrer:innen und Mitarbeitende

- andere Lehrer:innen
- Mitarbeitende im Ganzttag
- Präventionsfachkraft
- Schulleitung

Ein Mitglied der Schulgemeinschaft kann sich auf verschiedenen Wegen an eine Person ihres Vertrauens wenden:

a) Persönliche Ansprache

Ein Mitglied der Schulgemeinschaft kann sich persönlich an eine Person ihres Vertrauens wenden – entweder im persönlichen Gespräch oder über digitale Kommunikation (Mail, Chat). In diesem Fall sichert die Person des Vertrauens strikte Diskretion zu. Allerdings ist im Gespräch darauf hinzuweisen, dass bereits im Verdachtsfall die Schulleitung informiert werden muss, die ihrerseits eine strikte Diskretion zusichert.

b) Anonyme Ansprache

Ein Mitglied der Schulgemeinschaft kann sich anonym an eine Person ihres Vertrauens wenden – über einen Freund oder eine Freundin, per Zettel oder Brief, per Mail ohne erkennbaren personalisierten Absender oder auf anderen Wegen. Die Person des Vertrauens behandelt anonyme Mitteilungen strikt diskret.

4.2 Anonyme außerschulische Beratung

Für Schüler:innen, Lehrer:innen und Eltern, die sich von Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauch betroffen fühlen oder Anhaltspunkte für eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder Missbrauch anderer Mitglieder der Schulgemeinschaft haben, stehen neben den internen auch außerschulische Ansprechpartner:innen zur Verfügung, an die sie sich auch anonym wenden können:

„Nummer gegen Kummer“

Telefonische Beratung für Kinder und Jugendliche: 116 111

Elterntelefon: 0800 111 05550

Online-Beratung für Kinder und Jugendliche: www.nummergegenkummer.de

Telefonseelsorge

Telefonische Beratung: 0800 111 0 111

Online-Beratung: <https://online.telefonseelsorge.de>

Zartbitter e.V.

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Jungen und Mädchen

Telefon: 0221 - 31 20 55

info@zartbitter.de

www.zartbitter.de

Kinderschutzbund e.V. Köln

Telefon: 0221 – 57777-0

info@kinderschutzbund-koeln.de

www.kinderschutzbund-koeln.de

Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst (GSD) Lindenthal

Jugendamt der Stadt Köln

Telefon: 0221 - 221-93999

jugendamt.lindenthal@stadt-koeln.de

Hilfeportal Sexueller Missbrauch: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>

4.3 Interventionspläne

Grenzverletzungen und Übergriffe können in unterschiedlichen Situationen und durch unterschiedliche Personengruppen erfolgen, die unterschiedlich ausgestaltete Interventionen erforderlich machen können:

- a) Grenzverletzungen und Übergriffe außerhalb der Schule
- b) Grenzverletzungen und Übergriffe durch Mitschüler:innen
- c) Grenzverletzungen und Übergriffe durch Lehrer:innen und Mitarbeitende

Für jede der genannten Situationen liegen detaillierte Interventionspläne vor.

Der folgende Ablauf stellt ein generalisiertes Interventionsverfahren dar und dient als Orientierung für Lehrer:innen und Mitarbeitende der Schule. Je nach Situation können weitere oder veränderte Interventionsschritte erforderlich werden:

- 1) **Einleitung einer Intervention**
Eine Intervention kann auf verschiedene Weise eingeleitet werden, z.B.:
 - a) Bei einem Mitglied der Schulgemeinschaft entsteht ein erster Verdacht, z.B. durch verändertes und/oder auffälliges Verhalten eines:r Schüler:in.
 - b) Ein Mitglied der Schulgemeinschaft öffnet sich gegenüber einer Person ihres Vertrauens und berichtet von übergriffigem Verhalten.
 - c) Ein Mitglied der Schulgemeinschaft äußert gegenüber einer dritten Person einen Verdacht.
- 2) **Information an die Schulleitung**
Personen, die einen Verdacht hegen, oder denen sich ein Mitglied der Schulgemeinschaft anvertraut hat, informieren zeitnah die Schulleitung. Darüber hinaus ist zum Schutz der Betroffenen strikte Diskretion zu wahren.
- 3) **Einbeziehung qualifizierter Personen der Schulgemeinschaft**
Die Schulleitung entscheidet, weitere qualifizierte Personen der Schulgemeinschaft – z.B. die Präventionsfachkraft oder das Interventionsteam – zum weiteren Verfahren hinzuzuziehen.
- 4) **Gespräche führen**
Die Schulleitung entscheidet, welche weiteren Gespräche geführt werden, z.B. um Beratung und Unterstützung zu erhalten, einen Verdacht zu erhärten oder auszuräumen und/oder der betroffenen Person Unterstützungsangebote zu unterbreiten.
- 5) **Bei Bedarf externe Partner informieren und/oder hinzuziehen**
Die Schulleitung entscheidet, bei Bedarf weitere externe Partner zu informieren und/oder hinzuzuziehen, z.B. Jugendamt/KSD, Kinderschutzbund, Polizei, Bezirksregierung.
- 6) **Maßnahmen festlegen**
Die Schulleitung legt im Austausch mit Beteiligten und Partnern geeignete Maßnahmen fest.

Die Schulleitung sorgt dafür, dass alle Interventionsschritte rechts- und verfahrenssicher dokumentiert werden. Insbesondere der Schutz der Persönlichkeitsrechte ist durch die

Vermeidung von Klarnamen in Dokumenten, die mehreren Personen zugänglich sind, zu beachten.

Sollte eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegen, kann die Schulleitung einzelne Schritte überspringen und direkt externe Partner (Schritt 5) informieren und hinzuziehen und Maßnahmen festlegen (Schritt 6).

Sollte sich im Verlauf der Intervention ein Verdacht als unbegründet herausstellen oder die Intervention abgeschlossen sein, beendet die Schulleitung die Intervention.

4.4 Rehabilitation

Wir sind uns bewusst, dass Personen zu Unrecht verdächtigt oder beschuldigt werden können. In diesen Fällen ist eine Rehabilitation der betroffenen Person erforderlich. Das Verfahren der Rehabilitation an unserer Schule wird im Folgenden dargestellt.

4.4.1 Rehabilitation von Lehrer:innen und Mitarbeitenden

Im Verdachtsfall wird ein Interventionsverfahren durchgeführt (siehe oben). Sollte sich in dem Verfahren herausstellen, dass der Verdacht unbegründet war, ist die Rehabilitation der zu Unrecht verdächtigten Person ein unabdingbarer nächster Schritt. Die Schulleitung leitet diesen Rehabilitationsprozess. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung als dienstvorgesetzte Stelle bzw. der Anstellungsträger der Person hinzuzuziehen.

a) Arbeitsrechtliche

Formalia

Es erfolgt gemeinsam mit der dienstvorgesetzten Stelle bzw. dem Anstellungsträger eine Prüfung, inwieweit...

- ... arbeitsrechtliche Maßnahmen wie Freistellung, Suspendierung, Beurlaubung etc. aufgehoben werden müssen.
- ... Einträge in der Personalakte gelöscht werden müssen.
- ... die bei der falsch beschuldigten Person entstandene Kosten durch den Arbeitgeber erstattet werden müssen (z.B. durch Straf- oder Arbeitsrechtsverfolgung).
- ... Ansprüche auf Entschädigung oder Schadensersatz (z.B. durch Lohnausfall) bestehen.
- ... die falsch beschuldigte Person weiteren rechtlichen Beistand benötigt.

b) Persönliche Aufarbeitung

Zwischen einem Anfangsverdacht und der zweifelsfreien Feststellung, dass der Verdacht unbegründet war, vergeht unter Umständen einige Zeit, in der die falsch angeschuldigte Person mitunter hohem psychischem Druck ausgesetzt ist. Daraus können sich neben den Fragen der zivil- und strafrechtlichen Verfolgung vor allem auch Zukunftssorgen ergeben, inwiefern sie ihren Beruf weiter ausüben können.

Um die Person auf emotional-psychischer Ebene zu entlasten und um eine Wiederaufnahme der Tätigkeit zu ermöglichen, erfolgt durch die Schulleitung gemeinsam mit der dienstvorgesetzten Stelle bzw. dem Anstellungsträger eine Prüfung, inwieweit...

- ... psychische Belastungen entstanden sind und welche Entlastungsstrategien gefunden werden können.
- ... sich Sorgen/Ängste (z.B. in Bezug auf das Fortsetzen der Tätigkeit) entwickelt haben und welche Entlastungsstrategien gefunden werden können.
- ... Folgen aus dem Vorfall für die (pädagogische) Tätigkeit aufgetreten sind.
- ... die Person zukünftig mit Nähe-Verhältnissen mit Kindern und Jugendlichen umgehen kann.

c) Aufarbeitung im Team

Die Schulleitung prüft gemeinsam mit der betroffenen Person sowie den im Umfeld der Person tätigen Lehrer:innen und Mitarbeitenden, inwiefern...

- ... die Unschuld der falsch beschuldigten Person zweifelsfrei und unmissverständlich im Team kommuniziert werden kann.
- ... das Vertrauensverhältnis zu der falsch beschuldigten Person gefördert werden kann.
- ... eine mögliche Spaltung des Teams überwunden werden kann.
- ... eine externe Begleitung (z.B. durch Supervision) erforderlich ist.

d) Anpassung und Fortentwicklung der Struktur und der Prozessabläufe

Die Schulleitung prüft vor dem Hintergrund des abgeschlossenen Verfahrens, inwieweit Anpassungen und Fortentwicklungen in der Struktur (z.B. Ansprechpartner, Präventionsangebote) und in den Abläufen (z.B. Interventionsverfahren) erforderlich sind und ergreift Maßnahmen, diese Anpassungen und Fortentwicklungen zeitnah umzusetzen.

Die Reintegration der fälschlich verdächtigten Person in die Organisation und (pädagogische) Tätigkeit ist ein Ziel des Rehabilitationsprozesses. Die Schulleitung prüft gemeinsam mit der betroffenen Person, inwieweit eine Reintegration aufgrund der Situation und Dynamik innerhalb der Organisation überhaupt möglich oder gewünscht ist. Falls eine Wiedereingliederung nicht möglich erscheint oder von der betroffenen Person nicht gewünscht wird, wird gemeinsam mit der dienstvorgesetzten Stelle bzw. dem Anstellungsträger geprüft, inwiefern sie die betroffene Person anderweitig unterstützen können (z.B. durch das Angebot eines Einrichtungswechsels, Unterstützung bei der Bewerbung etc.).

4.4.2 Rehabilitation von Schüler:innen

Im Verdachtsfall wird ein Interventionsverfahren durchgeführt (siehe oben). Sollte sich in dem Verfahren herausstellen, dass der Verdacht gegenüber einem Schüler bzw. einer Schülerin unbegründet war, ist die Rehabilitation ein unabdingbarer nächster Schritt. Die Schulleitung leitet diesen Rehabilitationsprozess unter Hinzuziehung der Eltern und Erziehungsberechtigten sowie der Klassenlehrer:innen.

a) Formalia

Die Schulleitung prüft, inwieweit...

- ... verhängte Ordnungsmaßnahmen nach §53 SchulG NRW (z.B. eine Überweisung in eine andere Lerngruppe, Ausschluss vom Unterricht etc.) aufgehoben werden müssen.
- ... Einträge in der Schüler:innen-Akte gelöscht werden müssen.

b) Persönliche Aufarbeitung

Zwischen einem Anfangsverdacht und der zweifelsfreien Feststellung, dass der Verdacht unbegründet war, vergeht unter Umständen einige Zeit, in der die falsch angeschuldigte Schüler:in mitunter hohem psychischem Druck ausgesetzt ist. Daraus können sich Zukunftssorgen ergeben, wie sich das Zusammenleben in der Klassen- und Schulgemeinschaft gestaltet und inwiefern er oder sie an der Schule verbleiben kann. Um die Schüler:in auf emotional-psychischer Ebene zu entlasten und um eine Wiedereingliederung in die Klassen- und Schulgemeinschaft zu ermöglichen, erfolgt durch die Schulleitung gemeinsam mit den Eltern und Erziehungsberechtigten sowie den Klassenlehrer:innen eine Prüfung, inwieweit...

- ... psychische Belastungen entstanden sind und welche Entlastungsstrategien gefunden werden können.
- ... Sorgen/Ängste sich (z.B. in Bezug auf eine Rückkehr in die Klassen- und Schulgemeinschaft) entwickelt haben und welche Entlastungsstrategien gefunden werden können.
- ... Folgen aus dem Vorfall für die Klassen- und Schulgemeinschaft aufgetreten sind.

- ... die Person zukünftig mit Nähe-Verhältnissen zu anderen Kindern und Jugendlichen umgehen kann.

c) Aufarbeitung in der Klasse

Die Schulleitung prüft gemeinsam mit der betroffenen Schüler:in, den Eltern und Erziehungsberechtigten sowie den im Umfeld der Person tätigen Lehrer:innen und Mitarbeitenden, inwiefern...

- ... die Unschuld der falsch beschuldigten Person zweifelsfrei und unmissverständlich in der Klasse kommuniziert werden kann.
- ... das Vertrauensverhältnis zu der falsch beschuldigten Person gefördert werden kann.
- ... eine mögliche Spaltung der Klassen- und Schulgemeinschaft überwunden werden kann.

... eine externe Begleitung (z.B. durch Supervision) erforderlich ist.

d) Anpassung und Fortentwicklung der Struktur und der Prozessabläufe

Die Schulleitung prüft vor dem Hintergrund des abgeschlossenen Verfahrens, inwieweit Anpassungen und Fortentwicklungen in der Struktur (z.B. Ansprechpartner, Präventionsangebote) und in den Abläufen (z.B. Interventionsverfahren) erforderlich sind und ergreift Maßnahmen, diese Anpassungen und Fortentwicklungen zeitnah umzusetzen.

Die Reintegration der fälschlich verdächtigten Schüler:in in die Klassen- und Schulgemeinschaft ist ein Ziel des Rehabilitationsprozesses. Die Schulleitung prüft gemeinsam mit der betroffenen Schüler:in, den Eltern und Erziehungsberechtigten sowie den im Umfeld der Person tätigen Lehrer:innen und Mitarbeitenden, inwieweit eine Reintegration aufgrund der Situation und Dynamik innerhalb der Klassen- und Schulgemeinschaft überhaupt möglich oder von der betroffenen Schüler:in und ihren Eltern gewünscht ist. Falls eine Wiedereingliederung nicht möglich erscheint oder nicht gewünscht wird, wird geprüft, inwiefern die Schulleitung, die Klassenlehrer:innen und die Mitarbeitenden die falsch angeschuldigte Schüler:in anderweitig unterstützen können (z.B. bei einem Schulwechsel).

4.4.3 Dokumentation des Rehabilitationsprozesses

Über den Rehabilitationsprozess wird eine umfassende Dokumentation angelegt, welche an die Dokumentation des Interventionsverfahrens anschließt. So werden z.B. getroffene Entscheidungen, Ergebnisse der Gesprächsrunden (insbesondere Vereinbarungen und Erwartungen für die zukünftige Zusammenarbeit) und Ideen für Anpassungen und Fortschreibungen schriftlich erfasst.

5. Kooperation und Vernetzung

Die Schule kooperiert zum Schutz der Mitglieder der Schulgemeinschaft mit verschiedenen externen Partner:innen bzw. stehen der Schule für den Interventionsfall verschiedene externe Ansprechpartner:innen zur Verfügung:

- **Kinderschutzbund e.V. Köln:** Beratung und Unterstützung bei der Erstellung des Schutzkonzeptes
- **Netzwerk NEIS** (Kölner Netzwerk Erziehung in Schule): regelmäßige Treffen und Bereitstellung einer Übersicht von Hilfestrukturen in Köln
- **Schulpsychologischer Dienst:** Diagnostik, Mediation, Schulung
- **Jugendamt der Stadt Köln:** Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst (GSD)
- **Bezirksregierung Köln:** Kriseninterventionsstrukturen bei der Bezirksregierung
- **Polizei**

6. Revision und kontinuierliche Fortschreibung

Das Schutzkonzept der Schule wird jedes Jahr einer regelmäßigen Revision unterzogen. Die Schulleitung beauftragt dazu eine Arbeitsgruppe, die aus Vertreter:innen der in der Schulgemeinschaft vertretenen Gruppen (Eltern, Schüler:innen, Lehrer:innen, Mitarbeitende) berufen wird.

Von der regelmäßigen Revision unabhängig sind anlassbezogene Anpassungen im Sinne einer kontinuierlichen Fortschreibung des Schutzkonzeptes jederzeit möglich.

Das überarbeitete Konzept wird der Schulkonferenz zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anhang

- a. Risikoanalyse
- b. Potenzialanalyse
- c. Interventionsplan
- d. Verhaltensleitfaden für Lehrer:innen und Mitarbeitende
- e. Verhaltensleitfaden für Schüler:innen
- f. Außerschulische Partner

--- Ende des Schutzkonzeptes ---